

## **Vorgerücktenübung im Zivilrecht: Besprechungsfälle**

Den größten Lerneffekt erreichen Sie, wenn Sie eine Lösungsskizze für die Besprechungsfälle versuchen und im Idealfall mit anderen besprechen, bevor die Fälle in der Veranstaltung behandelt werden. Wenn Sie mit dem Gebiet des Falles bereits vertraut sind, liegt es nahe, die Lösungsskizze – wie in einer Klausur – sozusagen aus dem Kopf zu erstellen. Es kann aber ebenso hilfreich sein, eine mögliche Lösungsgliederung unter Rückgriff auf das Lehrbuch Ihres Vertrauens oder in der Bibliothek zu versuchen.

Bei der Anfertigung von Klausuren ist das (anstrengende) eigenständige Erarbeiten einer Lösung gefragt, nicht das (bequeme) Nachvollziehen oder Mithören von Lösungen, die andere gefunden haben. Inhaltliches Verständnis und methodische Fertigkeiten erlangen Sie durch eigenes Tun. Je mehr Fälle Sie in Ihrem Studium eigenständig lösen und je mehr Klausuren Sie vor dem Examen schreiben, umso mehr werden Sie profitieren. Bloßes Nachvollziehen von fremden Gedanken und eine rein körperliche Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen sind ineffektiv und vergeuden Ihre Zeit.

Es gilt (Konfuzius):

Erzähle mir, und ich vergesse.  
Zeige mir, und ich erinnere mich.  
Lass mich tun, und ich verstehe.

**Bei der Anfertigung der drei Klausuren darf das Merkblatt „Kurzhinweise zur Falllösung“ benutzt werden.**

## Der Kuhstall

### Sachverhalt:

Landwirt L betreibt Viehzucht und beauftragt den Maler M mit einem Innenanstrich seines Kuhstalls. M verlangt dafür 2000 €, die „ohne Rechnung“ gezahlt werden sollen, weil er diese Einkünfte nicht der Einkommen- und Umsatzsteuer unterwerfen will. L ist froh, den Umsatzsteuerbetrag nicht zahlen zu müssen, und willigt daher ein.

M will die Arbeiten zusammen mit dem Gehilfen G vornehmen, den er ganz kurzfristig auf Empfehlung des Arbeitsamtes eingestellt hat und mit dem er erstmalig zusammenarbeiten wird. Er lässt die Anstricharbeiten von G vorbereiten, während er selbst im Freien eine Zigarette raucht und telefoniert. G, der für etwa eine Stunde unbeaufsichtigt ist, lässt sich von seinem Smartphone ablenken und stößt dadurch eine mitgebrachte Leiter um, die wiederum ein Fenster des Stalls einschlägt. Die Reparatur würde 500 € kosten. M eilt herbei und flucht laut vor Ärger. Dadurch erschrickt eine Kuh, die dem M auf den Fuß tritt. Hierdurch entstehen M Behandlungskosten in Höhe von 100 €. M kann die Malerarbeiten dennoch ordnungsgemäß durchführen. Als er die Bezahlung verlangt, verweigert der L – einem spontanen Impuls folgend – jedoch die Zahlung der vereinbarten 2000 €. L erklärt außerdem, dass er die Behandlungskosten in Höhe von 100 € erst zahlen werde, sobald M ihm die zerstörte Scheibe ersetzt habe.

Kann M von L die Zahlung von 2000 € für den Stallanstrich sowie von 100 € für die Behandlungskosten verlangen?

Sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Fragestellungen sind – gegebenenfalls hilfgutachterlich – zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass etwaige Ansprüche des M wegen der Behandlungskosten nicht auf Dritte übergegangen sind. Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung die folgende Vorschrift des SchwarzArbG in der hier abgedruckten Fassung.

### § 1 SchwarzArbG

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei
  1. ...
  2. als Steuerpflichtiger seine auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,

**Hinweis:** Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2018) und frühere Klausuraufgabe (WS 2020/21); BGH vom 16.3.2017, NJW 2017, 1808 ff.

## Der Hausbrand

### Sachverhalt:

Witwer A will mit seinen Kindern verreisen. Es ist in der Nachbarschaft üblich, einander zu helfen. Kurz vor der Abfahrt, das Auto ist ersichtlich urlaubsbereit, kommt der unmittelbar neben A wohnende B vorbei. A zeigt augenzwinkernd in Richtung seines Hauses und meint im Spaß zu B: „Weißt Bescheid, ist wertvoll“. B macht eine Miene der Hochachtung und salutiert vor A. Beide lachen herzlich, dann fährt A mit seinen Kindern davon.

Am nächsten Abend bemerkt B, dass es im Obergeschoss des Hauses des A brennt. Da das Feuer sich ausbreiten und auf weitere Häuser überspringen könnte, kommt es auf jede Sekunde an. Das Einschalten der Feuerwehr würde nicht helfen, weil sie nicht schnell genug vor Ort sein könnte. B erkennt dies und rennt deshalb zum Grundstück des A. Da B keinen Schlüssel hat, muss er die Haustür eintreten, um in das Haus zu gelangen. Dabei zerreißt er sich sein teures Seiden-T-Shirt. Anschließend hastet B zur Treppe, an deren Rand wertvolle Vasen stehen. B rennt hinauf und stößt dabei eine 25.000 € teure Ming-Vase um, die in tausend Teile zerscheppert. Dies wäre nicht passiert, wenn B ganz langsam und vorsichtig gegangen wäre. Die Vase wäre auch heil geblieben, wenn der sehr dicke B sich in der Vergangenheit gesund ernährt und daher eine durchschnittliche Beweglichkeit hätte.

Im Obergeschoss angekommen, holt B Wasser aus dem Badezimmer und beginnt mit dem Löschen. Dabei entdeckt er im Hobbyraum des A Fotoaufnahmen. Der verheiratete B erkennt daraufhin, dass A seit Jahren ein Verhältnis mit seiner Ehefrau hat. B wird wütend und stellt das Löschen ein. Als er das Haus verlässt, stolpert er leicht fahrlässig gegen eine weitere Vase, die ebenfalls komplett zu Bruch geht. Ihr Ersatz würde 3.000 € kosten.

**I.** B verlangt von A Ersatz für das zerrissene T-Shirt. Zu Recht?

**II.** A verlangt von B Ersatz für die zerstörte Ming-Vase in Höhe von 25.000 € und für die andere Vase in Höhe von 3.000 €. B müsse dafür einstehen, dass er keine Acht gegeben habe und dass er sich aufgrund seiner „unglaublichen Verfettung“ wie ein Walross bewege.

## Der Ausbildungsvertrag

### Sachverhalt:

Der 18-jährige S möchte eine dreijährige Ausbildung zum Fernsehtechniker machen und wendet sich daher an den A. A ist zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags bereit, wenn er dafür im Gegenzug von V, dem Vater des S, einen Zuschuss von 10.000 € erhält. V und A wissen, dass solche Zuschüsse nicht erlaubt sind. Da V aber seinem Sohn zu einer Ausbildung verhelfen will, wird er sich mit A handelseinig und gibt ihm das Geld. S beginnt mit der Ausbildung, muss diese aber später vorzeitig abbrechen, weil der für die Ausbildung zuständige und bei A beschäftigte Meister verstirbt.

V verlangt daraufhin von A die Rückzahlung des Geldes. Hat er Ansprüche auf Herausgabe, Wertersatz oder Schadensersatz? Die Ausbildung des S fällt in den Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG). Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG in der hier abgedruckten Fassung.

### § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG

Eine Vereinbarung über die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, ist nichtig.

Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift das früher vielfach üblich gewesene Lehrgeld abschaffen und hat dies mit dem Anliegen begründet, dass der Zugang zu einer durch das BBiG geregelten Ausbildung nicht von dem finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängen dürfe.

**Hinweis:** BAG vom 28.7.1982, NJW 1983, 783.

## Die Theologiestudentin

### Sachverhalt:

Die sittenstrenge Theologiestudentin T sieht, dass der Buchhändler B in der Fußgängerzone vor seinem Geschäft unter Verstoß gegen § 184 Nr. 3 StGB pornografische Bücher öffentlich zum Verkauf ausgelegt hat. T ist zutiefst erschüttert und fordert B auf, die Bücher zu entfernen. Als nichts geschieht, nimmt T die Sache selbst in die Hand. Sie entfernt die unzüchtigen Schriften aus der Auslage und zerreißt sie unter lautem Gebrüll.

Nachdem die T wieder zuhause ist, führt sie ihre preisgekrönte Möpsin M aus, um sich zu beruhigen. M ist läufig und soll eine Woche später von dem Mopsrüden R, dem „Europameister“, gedeckt werden. Da taucht plötzlich der unbekannte Pinschermischling P auf. Er kommt dem R zuvor, obwohl die T alles versucht, dies zu verhindern. M wird daraufhin trächtig und bringt keine reinrassigen Möpse, sondern acht völlig unverkäufliche, glubschäugige Mischlinge zur Welt. Der T entgehen dadurch Verkaufsgewinne von ca. 6.000 €, die sie bei der Veräußerung der Mopswelpen erzielt hätte. Es stellt sich heraus, dass H der Halter von P ist. Er war beim Ausführen von P aus heiterem Himmel ohnmächtig geworden, so dass P entlaufen und die M decken konnte.

I. B verlangt von T Ersatz für die zerrissenen Bücher, die einen Wert von 1.000 € hatten, die er aber speziell aufgrund der öffentlichen Auslage für insgesamt 1.200 € verkauft hätte. Zu Recht? T hält sich nicht für ersatzpflichtig. Ihr Handeln sei erlaubt gewesen, weil es lediglich Recht und Anstand wieder hergestellt habe. B solle sich schämen und sein sündiges Leben überdenken.

II. T verlangt von H Ersatz der entgangenen Verkaufsgewinne. Zu Recht?

§ 184 Nr. 3 StGB lautet (Auszug):

Wer pornografische Schriften

...

Nr. 3 im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen ... einem anderen anbietet oder überlässt,

...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**Hinweis:** Frühere Klausuraufgabe (SS 2021); BGH vom 15.4.1975 (Porno-Schriften), BGHZ 64, 178 ff.; BGH vom 6.7.1976, BGHZ 67, 129 ff.

## **Die Badewanne**

### **Sachverhalt:**

**I. Ausgangsfall:** Der Großhändler G liefert eine Badewanne unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an Sanitärhandwerker S. Es ist dem S erlaubt, die Wanne vor ihrer Bezahlung bei einem Kunden einzubauen. Für diesen Fall tritt S die Forderung, die er gegen den Kunden haben wird, an G ab. So kommt es dann auch: S baut die Wanne, ohne den Kaufpreis von 900 € bezahlt zu haben, aufgrund eines Vertrags mit Hauseigentümer E in dessen Haus ein. Nachdem E den S vertragsentsprechend bezahlt hat, wird S insolvent. Stehen dem G gegen E im Hinblick auf die Wanne Zahlungsansprüche zu?

**II. Abwandlung:** S hat die Wanne bei G gestohlen.

## Der Treibstoff

### Sachverhalt:

Der D entwendet dem E Treibstoff (Wert 1.000 €) und verkauft ihn für 1.000 € an den B. Es drängt sich für den B zwar nicht geradezu auf, dass der Treibstoff gestohlen worden war, B hätte dies aber bei üblicher Sorgfalt erkennen können. Nachdem B den Treibstoff verbraucht hat, erfahren E und B, wie die Dinge in Wahrheit liegen. E hätte den Treibstoff für 2.000 € an X weiterverkaufen können, muss davon aber Abstand nehmen, weil der Treibstoff nicht mehr existiert. Welche Ansprüche stehen E gegen B zu?

**Hinweis:** BGH vom 3.6.1954 (Treibstoff), BGHZ 14, 7 ff.; BGH vom 11.1.1971 (Jungbullen), BGHZ 55, 176 ff.

## Der Profifußballspieler

### **Sachverhalt:**

Der S bringt durch eine Nachlässigkeit den F zu Fall, der sich dadurch das Bein bricht. F kann daher seine Berufstätigkeit als Fußballspieler für vier Monate nicht ausüben. Ihm entstehen Behandlungskosten und Verdienstaussfall in Gestalt entgangener Siegprämien. Durch die Verletzung des F kommt auch der Fußballverein V, bei dem F unter Vertrag steht, zu Schaden. Da der populäre F nicht spielt, verliert V wichtige Partien und auf diese Weise üppige Werbe- und Zuschauergelder. Können F und V von S Schadensersatz verlangen?

**Hinweis:** BGH vom 19.6.1952, BGHZ 7, 30 ff.; BGH vom 10.12.2002 (Eislaufpartner), NJW 2003, 1040 f.; *von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. 1, 1996, Rdnr. 11 ff.

## Der Spanner

### Sachverhalt:

Der Spanner S beobachtet heimlich den M und die F, die auf einem abgelegenen Parkplatz miteinander ein Schäferstündchen im Pkw verbringen. Als M den S entdeckt, kleidet er sich notdürftig an, springt aus dem Auto und fordert den S lautstark auf „abzuhauen“. S verlässt eilig seinen Platz im Gebüsch, täuscht den Rückzug aber nur vor. Er versteckt sich erneut, um das Pärchen abermals zu beobachten. Als die F merkt, dass S sie immer noch beobachtet, fordert sie den M mit den Worten: „Los, verpass dem Typ eine Abreibung und nimm Rambo mit!“ auf, etwas zu unternehmen. M springt wieder aus dem Wagen, geht auf den S zu und nimmt nunmehr den Kampf-Pitbull-Terrier „Rambo“ der F mit sich. S tritt sofort die Flucht an. Der M spurtet ihm nach und bekommt ihn zu fassen. Er hält S fest und will ihn schlagen. Außerdem hetzt er „Rambo“ mit: „Fass ihn!“ auf S. „Rambo“ schießt auf S los und wird dabei auch von seiner angezüchteten Angriffslust getrieben. S kann sich jedoch dem Griff des M entwinden. Er ist im Umgang mit Hunden erfahren. Deshalb gelingt es ihm, „Rambo“ blitzschnell „unzuleiten“, indem er ihn mit dem Kommando „Fass“ auf M hetzt. Der völlig überzüchtete und verblödete Hund springt daraufhin den M an und beißt ihn lebensgefährlich in den Genitalbereich. Da sich das rasende Tier in keiner Weise mehr von der Beißerei abbringen lässt, erschlägt der M es mit einem am Wegesrand liegenden schweren Stein.

**I.** M verlangt von S Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten und Schmerzensgeld. Zu Recht?

**II.** F verlangt von S Ersatz für „Rambo“, nämlich die Kosten für die Beschaffung eines entsprechenden Welpen und die Kosten für das Abrichten des Tieres. Zu Recht? Bereits abgerichtete ausgewachsene Kampfhunde werden nicht gehandelt.

## Die Fahrräder

### Sachverhalt:

Student F hat als ehemaliger Fahrradhändler noch viel mit Fahrrädern zu tun und insbesondere Fahrräder an Kommilitonen verliehen oder sonstwie aus der Hand gegeben. Nachdem F bei der Examensklausur einen tödlichen Herzinfarkt erleidet, möchte der Erbe E alle Fahrräder wieder eintreiben, um sie als Gesamtpaket zu Geld machen zu können. Dabei stellt sich folgendes heraus:

1. F hat von Q ein Rennrad gekauft, das Q dem R zuvor für die Dauer von einem Jahr geliehen hat. Das Jahr ist noch lange nicht abgelaufen, F sollte das Rennrad anschließend von R herausverlangen dürfen. R hat das Rennrad in der Zwischenzeit an den gutgläubigen S vermietet.

2. Dem T hat F ein Mountain-Bike vermietet, das T daraufhin an U verkauft und übergibt. U hält T für den Eigentümer, kann den Kaufpreis aber nur in Raten aufbringen. T und U vereinbaren daher, dass U erst mit Zahlung der letzten Rate Eigentümer werden soll. Bevor U die letzte Rate gezahlt hat, erfährt er, wie die Dinge tatsächlich stehen.

E verlangt von S Herausgabe des Rennrads und von U Herausgabe des Mountain-Bikes. Zu Recht?

**Hinweis:** Frühere Klausuraufgabe (WS 2020/21)

## Der Grundstücksverkauf

### Sachverhalt:

E will sein Grundstück an die B-GmbH (B) verkaufen. Er vereinbart mit G, der im Namen der B handelt und ihr Geschäftsführer ist, einen Kaufpreis von 800.000 €. Die Parteien nehmen, um Steuern und Kosten zu sparen, in die notarielle Urkunde vom Februar aber nur einen Preis von 700.000 € auf. Zugleich bewilligt E der B eine Auflassungsvormerkung, die im März eingetragen wird. E und B werden von deren Eintragung benachrichtigt. Im Juni verkauft der E das Grundstück nochmals und zwar an den C, weil dieser ihm einen Kaufpreis von 1.000.000 € geboten hat. E und C schließen den dazu erforderlichen notariellen Kauvertrag und es wird der vereinbarte Kaufpreis von 1.000.000 € beurkundet. Sie erklären zugleich vor dem Notar die Auflassung, die auch notariell beurkundet wird. Daraufhin wird C im Juli als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Die B hat von diesen Vorgängen nichts erfahren und verkauft im August in einem notariellen Vertrag das Grundstück für einen Preis von 900.000 € an den D. In der notariellen Urkunde tritt die B zugleich ihren Auflassungsanspruch gegen E an den D ab. Außerdem teilt sie dem D mit, dass zu ihren Gunsten eine entsprechende Vormerkung eingetragen ist. Als D im September das Grundbuch einsieht, kommt alles heraus.

D will Eigentümer des Grundstücks werden und verlangt daher von E die Abgabe der Auflassungserklärung und von C die Zustimmung dazu, dass D als Eigentümer eingetragen wird.

E weigert sich, die Auflassung an D zu erklären. Er habe mit D nichts zu tun, sondern allenfalls mit B. Außerdem sei der notarielle Vertrag zwischen ihm und B aufgrund des falsch beurkundeten Kaufpreises ohnehin nichtig. C hält den Vertrag zwischen E und B ebenfalls für nichtig, so dass auch die Vormerkung hinfällig sei. Er weigert sich, der Eintragung des D als Eigentümer zuzustimmen, weil er zu Recht als Eigentümer eingetragen sei. D entgegnet, er habe nicht gewusst, dass E und B in Wirklichkeit einen Kaufpreis von 800.000 € vereinbart hätten. Diese Behauptung ist zutreffend. D meint außerdem, der Vertrag zwischen E und B könne, selbst wenn er nichtig sei, noch geheilt werden. Im Übrigen habe er (D) auf die zu Gunsten von B im Grundbuch eingetragene Vormerkung vertraut.

**I.** Hat D gegen E einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks?

**II.** Hat D gegen C einen Anspruch darauf, dass C der Eintragung des D im Grundbuch als Eigentümer zustimmt?

**Hinweis:** Etwas umformulierter Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2009).

## Die Schönheitsreparatur

### Sachverhalt:

M interessiert sich für eine von mehreren Zwei-Raum-Wohnungen des Vermieters V. Beide werden sich nach der Besichtigung der Wohnung und einem persönlichen Gespräch einig, wollen den Vertrag aber schriftlich abschließen. Deshalb sendet V dem M den von ihm unterschriebenen Vertragstext und die von ihm stets verwendeten AGB zu. In dem beigelegten Anschreiben heißt es unter anderem: „Wenn Sie mit dem Inhalt einverstanden sind, bitten wir Sie den Vertrag zu unterschreiben und an mich zurückzusenden. Falls Sie Anmerkungen oder Änderungswünsche haben, lassen Sie es mich bitte wissen.“

In den AGB heißt es in „§ 10 Instandhaltung“ unter anderem:

„4... Der Mieter ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen hinsichtlich der Malerarbeiten an Wänden und Decken, in Küche, Bad und Duschräumen alle 3 Jahre, in Wohn- und Schlafzimmern, Flur, Dielen und Toiletten alle 5 Jahre sowie in sonstigen Räumen alle 7 Jahre, jeweils gerechnet vom Beginn des Mietverhältnisses (bzw. soweit Schönheitsreparaturen nach diesem Zeitpunkt vom Mieter fachgerecht ausgeführt wurden, von diesem Zeitpunkt an), fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen, es sei denn, sie sind nicht erforderlich.“

M liest sich den Vertrag genau durch, unterschreibt ihn aber nicht und gibt auch keine weiteren Erklärungen ab. Nachdem V ihm den Schlüssel übergeben hat, zieht er aber in die frisch sanierte Wohnung ein und überweist auch die Miete jeweils pünktlich.

**I.** Als M neun Jahre später auszieht, ist die Tapete im Schlafzimmer im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs abgenutzt und ein Tapezieren erforderlich. M hat das Schlafzimmer nie tapeziert. V verlangt, dass M dies nun nachholt. Zu Recht?

**II.** V hat dem M außerdem bei dessen Einzug ein Informationsblatt übergeben, das detailliert beschreibt, wie die Wohnung ohne Anstrengung zu lüften ist, so dass sich kein Schimmel bildet. Da M die Hinweise nicht beachtet hat, ist im Badezimmer Schimmel entstanden, den M nicht beseitigt hat. Kann V von M den Ersatz der Kosten für die Entfernung des Schimmels ersetzt verlangen? M meint, V müsse ihm zunächst die Möglichkeit zur Beseitigung des Schimmels gewähren und ihm hierzu eine Frist setzen.

**Hinweis:** Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Herbst 2018, Aufgabenstellung verkürzt und etwas vereinfacht)

## Der Gebrauchtwagen

### *Beweislast beim Verbrauchsgüterkauf, Selbstvornahmerecht des Käufers*

#### **Sachverhalt:**

Die K kauft sich im Juni für private Zwecke beim Gebrauchtwagenhändler V ein fünf Jahre altes Kfz. Der Wagen hat eine neue TÜV-Plakette und wird im Vertrag mit der Angabe „HU neu“ beschrieben. Er einigt sich mit K auf einen Preis von 8.000 €. K zahlt 4.000 € sofort und soll den Restbetrag bis Ende Oktober begleichen. V übergibt und übereignet daraufhin das Fahrzeug an K. Anfang November wird das Getriebe des Wagens funktionsunfähig. Es lässt sich nicht feststellen, ob der Defekt auf der rabiaten Fahrweise der K beruht oder darauf, dass der Zahnriemen des Wagens möglicherweise verschlissen war. Ebenso lässt sich nicht feststellen, ob eine mögliche übermäßige Abnutzung des Zahnriemens schon bei der Übergabe bestanden hat oder später eingetreten ist. Unabhängig davon wäre der Verschleiß des Zahnriemens im Juni im Rahmen einer fachmännischen Sichtprüfung nicht erkennbar gewesen.

K setzt dem V Mitte November eine angemessene Frist zur Nachbesserung. V bleibt gleichwohl untätig und verlangt nach Fristablauf von K die Zahlung des Restkaufpreises. Daraufhin erklärt K die Minderung. Kann V von K die Zahlung von 4.000 € verlangen? Der Wagen wäre im Juni mit einem intakten Zahnriemen 7.000 € und mit einem zerschissenen Zahnriemen 6.000 € wert gewesen.

Schadensersatzansprüche der K sind nicht zu untersuchen. Bitte prüfen Sie, falls Sie einen relevanten Mangel verneinen, im Wege des Hilfgutachtens weiter.

#### **Abwandlung:**

Der Getriebeschaden beruht darauf, dass der Keilriemen bereits bei Übergabe im Juni verschlissen war. Als das Getriebe im November zerstört wird, setzt K dem V keine Frist, sondern bringt den Wagen sogleich in die Werkstatt des W. Dort werden das Getriebe repariert und ein neuer Zahnriemen eingesetzt (Gesamtkosten 2.800 €). Als V die Zahlung des restlichen Kaufpreises verlangt, erklärt ihm die K, dass sie den Restkaufpreis nicht verlangen könne, weil der Wagen mangelhaft gewesen sei. Für den Fall, dass der V doch einen Zahlungsanspruch gegen ihn haben sollte, erklärt die K die Aufrechnung mit dem Anspruch, den sie gegen V auf die Erstattung der Reparaturkosten habe. Sie habe dem V schließlich die Nachbesserung erspart.

**Hinweis:** Frühere Klausuraufgabe (WS 2017/18); BGH vom 25.2.2005, BGHZ 162, 219 ff.; BGH vom 12.10.2016, BGHZ 212, 224 ff.

## Die Handwerker

### Sachverhalt:

U erstellt dem Häuslebauer B für Fliesenlegerarbeiten einen unverbindlichen Kostenvoranschlag und veranschlagt darin 8.400 €. Mit dem Voranschlag überreicht er dem B seine AGB und weist ausdrücklich auf diese hin. Danach schließt er mit B einen entsprechenden Vertrag und übergibt dem B ein Schriftstück, das den U als Vertragspartner aufführt und den Inhalt des Vertrags fixiert. Es ist unter anderem die Zahlung nach Rechnungslegung vorgesehen. Später stellt U fest, dass er sich verkalkuliert hat und wegen eines Mehrbedarfs an Arbeitszeit ca. 3.000 € mehr verlangen muss. U muss nämlich selbst fliesen, weil er seinen Gesellen entlassen hat, und er wird für die Arbeiten mehr Zeit brauchen, weil er seit Jahren aus der Übung ist. Als B daraufhin das Geschäft für beendet erklärt, weist ihn U auf seine AGB hin, nach denen der Vertrag nicht wegen einer Überschreitung des Kostenvoranschlags gekündigt werden darf. U bietet nochmals seine Dienste an.

Als B ablehnt, verlangt U Zahlung in Höhe des Kostenvoranschlags. Wenigstens will U aber Bezahlung von 2.000 € (Arbeitsentgelt, Fliesen, übriges Material) für die bereits fertiggestellten Arbeiten, die ein Drittel des Gesamtvolumens ausmachen, sowie weitere 2.400 €, die U insgesamt an dem Geschäft, so wie es ursprünglich vereinbart wurde, als Gewinn eingestrichen hätte. Außerdem verlangt U für die Erarbeitung des Kostenvoranschlags 150 €, die zwar nicht speziell vereinbart wurden, aber in den AGB des U vorgesehen sind.